

„Qualität seiner verbindenden Kraft“²⁶⁷³ andererseits sowohl logisch als auch funktional ein anderer Vorgang ist als jener, auf den sich *Batliner* und *Wille* beziehen, wenn darauf hingewiesen wird, dass sich die Frage von Gültigkeit, Inhalt und Umfang eines Staatsvertrages im Vollzug „mittelbar“²⁶⁷⁴ stellen könne, wobei „diese Art von Prüfung ... keine Normenkontrolle ... im Sinn von Art. 104 Abs. 2 der Verfassung (darstellt)“²⁶⁷⁵. Dieser Vorgang – die Einschätzung eines völkerrechtlichen Vertrages auf seine Rechtsquellenstufe einerseits und auf die „Qualität seiner verbindenden Kraft“²⁶⁷⁶ andererseits – bildet nicht nur eine *Voraussetzung* dafür, dass der Staatsgerichtshof seine Zuständigkeit zur Normenkontrolle wahrnehmen kann. Er entspricht auch einer *Prärogative*, die der Staatsgerichtshof unter dem Titel der „Geltungsprüfung“²⁶⁷⁷ für sich – und zwar *nur für sich* – beansprucht hat.

Die Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1993/18 und 1993/19 behandelt diese beiden Fragen als einen Teil seiner *Funktion als Normenkontrollgerichtshof* und in diesem Rahmen als eine *Vorfrageentscheidung*, die nur ihm und nicht auch den Anderen Gerichten zustehe: Der Staatsgerichtshof bezieht seine ausschliessliche bzw. „alleinige Zuständigkeit“ zur „Prüfung der Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit von Rechtsvorschriften“²⁶⁷⁸ nicht nur auf die Frage einer inhaltlichen („materiellen“) Vereinbarkeit, sondern auch auf die Frage „der Entsprechung und des Geltungsranges gegenüber völkerrechtlichen, in Liechtenstein auf Verfassungsstufe stehenden Vorschriften“²⁶⁷⁹. Den Anderen Gerichten „kommt eine solche Prüfungskompetenz nicht zu“²⁶⁸⁰; aufgrund der Praxis des Staatsgerichtshofes sind die Anderen Gerichte zu einer wie auch immer gearteten „Geltungsprüfung“²⁶⁸¹ völkerrechtlicher Verträge, die im Rahmen der Normenkontrolle als Prüfungsmaßstab dienen, *unter keinen Umständen zuständig*.

2673 *Wille* (Normenkontrolle) S. 265. Auf diese beiden Fragen – auf jene der „Rangordnung“ eines völkerrechtlichen Vertrages einerseits und auf die der „Qualität seiner verbindenden Kraft“ andererseits lassen sich die von *Batliner* (*Schichten*) S. 296 verwendeten drei Begriffe ‚Gültigkeit‘, ‚Inhalt‘ und ‚Umfang‘ (eines völkerrechtlichen Vertrages) ohne weiteres beziehen, ohne dass irgend etwas verloren geht.

2674 *Batliner* (*Schichten*) S. 296.

2675 *Wille* (Normenkontrolle) S. 266.

2676 *Wille* (Normenkontrolle) S. 265.

2677 StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58.

2678 StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58.

2679 StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58.

2680 StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58.

2681 StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58.